

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 20.07.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

117.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen hier: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes	367
118.	Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 101 im Amtsblatt Nr. 22/2016 vom 22.06.2016 hier: Bekanntmachung der Satzung über die Schüler- beförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2016 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.06.2016	369
119.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2016	371

B. Nichtamtlicher Teil

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

gez. Bäsecke
Bäsecke

(L. S.)

ABl.-Nr. 26 vom 20.07.2016

118.

Bekanntmachung der

Satzung

über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.06.2016

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006, S.510) geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 15.06.2016 die 4. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt ab dem 01.08.2016 folgende Satzung:

§ 1

Anspruchsberechtigung

(5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Helmstedt bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

§ 10

Schülerbeförderung im Sekundarbereich II

- (1) Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der Schülerfahrtkosten, soweit das **Jahresnettoeinkommen** der zum Haushalt zählenden Erziehungsberechtigten (auch eheähnliche Gemeinschaften) bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet. Voraussetzung ist, dass der Schulweg mehr als 3000 m beträgt und die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) vorgelegt werden.
- (2) Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen:

Bis 20.000 €	Erstattung von 75 %
Bis 25.000 €	Erstattung von 50 %
Bis 30.000 €	Erstattung von 25%

Der Erstattungsbetrag bemisst sich am Gesamtwert einer Sammel-Schülerzeitkarte der jeweiligen Tarifzone.

- (3) Personen, die Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.08.2016 in Kraft.

Abl.-Nr. 26 vom 20.07.2016

119.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in der Sitzung am 03.05.16 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.925.400,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.613.400,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.807.900,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.093.400,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	108.000,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.173.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.065.000,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.980.900,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.316.400,-- Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.065.000,-- Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,-- EUR nicht überschritten wird.

Büddenstedt, 04.05.16

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bode

Thomas Bode
Verwaltungsleiter

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt -Kommunalaufsicht- am 14.07.2016 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2016 liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 21.07.2016 bis 22.07.2016

und

vom 25.07.2016 bis 28.07.2016

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Büddenstedt, 15.07.2016

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bode

Thomas Bode
Verwaltungsleiter

ABl.-Nr. 26 vom 20.07.2016

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting